

Richtlinien für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden.
- 1.2 An hauptamtlich tätige Hochschullehrer kann für Lehrveranstaltungen auf ihrem Fachgebiet an ihrer Hochschule ein Lehrauftrag grundsätzlich nicht erteilt werden.
- 1.3 An andere Beamte und an Beschäftigte, zu deren Dienstaufgaben eine Lehrtätigkeit gehört oder die innerhalb ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können, kann an ihrer Hochschule ein Lehrauftrag nur erteilt werden, soweit die in Betracht kommende Lehrtätigkeit nicht zu den Dienstaufgaben gehört und nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragen werden kann.
- 1.4 Außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten kann ein vergüteter Lehrauftrag erteilt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht in Ausübung der Lehrbefugnis angekündigt, sondern von der Hochschule übertragen wird, um ein erforderliches Lehrangebot zu gewährleisten.

2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- 2.1 Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind nebenberuflich tätig. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet.
- 2.2 Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung. Auf Verlangen der Hochschule haben Lehrbeauftragte an der Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen mitzuwirken; ihre Bestellung als Prüfer erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung.
- 2.3 Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist als selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts auszugestalten. Sie sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist. Ebenfalls sind sie darauf hinzuweisen, dass Lehrbeauftragte nicht als Arbeitnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne anzusehen sind. Sie sind als selbstständig Lehrende jedoch in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Sie müssen der Meldepflicht selbst nachkommen und die entsprechenden Beiträge selbst entrichten.

3. Anträge, Erteilung, Widerruf

- 3.1 Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden von der zuständigen Stelle erteilt.
- 3.2 Ein Lehrauftrag soll pro Person in der Regel 8 Semesterwochenstunden nicht überschreiten
- 3.3 Lehrbeauftragte werden für bestimmte Zeit, in der Regel für ein bis zwei Semester, durch die Hochschule bestellt.
- 3.4 Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden.

4. Lehrauftragsvergütung, Mehraufwendungen

- 4.1 Lehraufträge können vergütet werden. Insbesondere entfällt eine Vergütung, wenn der Lehrauftrag einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.
- 4.2 Die Höhe der Lehrvergütung ist jeweils unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere auch der Bedeutung der vorgesehenen Lehrveranstaltung und der damit verbundenen Belastung festzusetzen. Dabei sind die nachfolgend festgelegten Sätze für Lehrauftragsvergütungen zu beachten.
Bei der Vergütung von Lehraufträgen wird die mit dem Lehrauftrag gegebenenfalls verbundene Prüfungstätigkeit entsprechend berücksichtigt.
- 4.3 Die Lehrauftragsvergütung beträgt je tatsächlich geleisteter Einzelstunde
 - a) für Lehrbeauftragte, die nicht über einen Hochschulabschluss verfügen
30,00 - 40,00 EUR
 - b) für Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind
40,00 - 60,00 EUR
 - c) für Lehrbeauftragte, wie unter b), deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung (u.a. in der Person liegend, z.B. Hochschullehrer, Richter oder vergleichbar, Thema der Veranstaltung, Marktlage) haben oder mit einer besonderen Belastung (u.a. hoher Prüfungsaufwand, höhere Studierendenzahl) verbunden sind
60,00 - 80,00 EUR.
Diese Bedeutung oder Belastung ist bei Beantragung des Lehrauftrages schriftlich darzulegen.

Die Höhe der Vergütung kann innerhalb der vorgegebenen Stufen variieren, jedoch nur in 5 -Euro - Schritten (z.B. 40 €, 45 €, 50 €, 55 €).
- 4.4 Neben der Lehrauftragsvergütung können auf Antrag die entstandenen notwendigen Mehraufwendungen nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrbeauftragten ihren Dienst- oder Wohnort nicht am Hochschulort haben.

- 4.5 Die Regelung der Lehrauftragsvergütung wird von der Hochschule alle drei Jahre einer Überprüfung unterzogen.
- 4.6 Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, der Hochschule nach Beendigung des Semesters schriftlich mitzuteilen, wie viele Einzelstunden im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet wurden. Eine entsprechende Aufstellung muss spätestens bis zum Ende des dem aktuellen Lehrauftragsverhältnisses folgenden Semesters der Hochschulverwaltung eingereicht werden.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2017 in Kraft.